

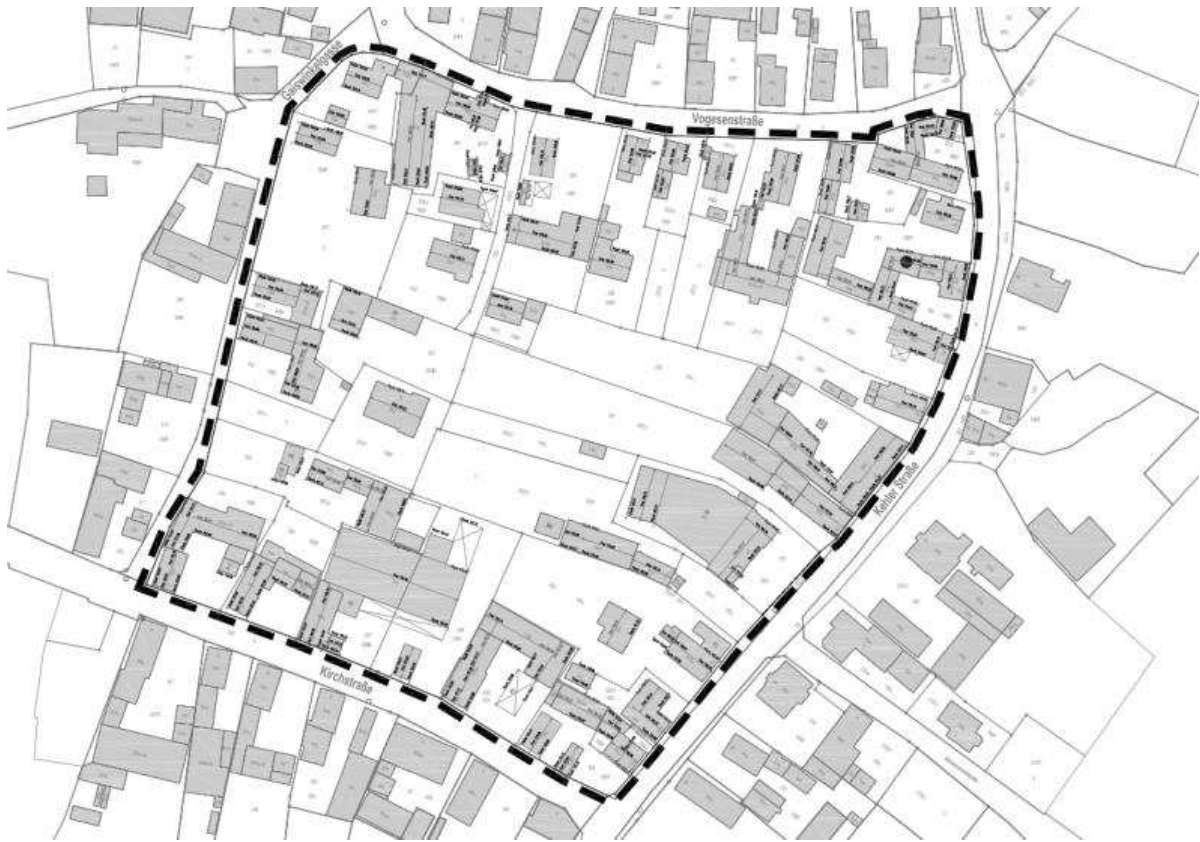
# Erneute Öffentliche Bekanntmachung

## Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit örtlichen Bauvorschriften „Vogesenstraße“, Neuried-Altenheim

### im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuried hat am 04.10.2017 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Vogesenstraße“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB öffentlich auszulegen.

Der zukünftige Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 04.10.2017.

### Ziele und Zwecke der Planung

Der Bereich zwischen Vogesenstraße, Kehler Straße, Kirchstraße und Gaiswinkelgasse (ca. 4,6 ha) sowie dessen Umgebung ist bereits bebaut und geprägt von dörflichem Charakter, in dem noch teilweise landwirtschaftliche Betriebe vorhanden sind. Die Grundstücke sind überwiegend mit ein- bis zweigeschossigen Wohnhäusern und Ökonomieparten bebaut. In Zeiten des demographischen Wandels und dem damit verbundenen Verkauf von älteren Wohngebäuden mit Hofstelle und den dazugehörigen Freiflächen soll durch eine gezielte städtebauliche Entwicklung die dörfliche Struktur gesichert werden. Zur städtebaulichen Ordnung und planungsrechtlichen Sicherung wird die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Öffentlichkeit sowie den sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die aktuell laufende Offenlage wird bis zum

**15. Dezember 2017**

verlängert. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften mit sämtlichen Anlagen liegen während der Dienststunden im Rathaus Neuried, Kirchstraße 21 (Dienstgebäude Bauamt, Friedrichstr. 2), 77743 Neuried, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die Planunterlagen können auch unter der folgenden Internetadresse eingesehen werden:

**[www.neuried.net/offenlage-bplaene.html](http://www.neuried.net/offenlage-bplaene.html)**

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die erst nach der Auslegungsfrist abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Neuried, den 07. November 2017  
Jochen Fischer  
Bürgermeister